

Satzung der Stadt Xanten zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 27.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Satzung zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet Xanten für alle Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen und Werbetafeln im öffentlichem Verkehrsraum im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeigepflicht

Wahlsichtwerbung ist eine Form der Sondernutzung. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen (Berechtigte) haben gegenüber der Stadt Xanten, Ordnungsamt, die beabsichtigte Wahlwerbung spätestens bei Beginn schriftlich anzuzeigen und einen verantwortliche/n Ansprechpartner/in zu benennen. Die Verwaltung bestätigt den Eingang der Anzeige. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zeitraum

(1) Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von 3 Monaten vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung zulässig. Die Wahlsichtwerbung ist spätestens 10 Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/ Abstimmungstags (in der Regel sonntags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude verboten. Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind in der Wahldienststelle der Stadt Xanten auf Nachfrage erhältlich.

§ 4 Beschränkungen

(1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens drei Monate vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung begonnen werden.

(2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Werbeträger sollen aus recyclingfähigem Material hergestellt sein.

(3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig. Sie kann auf geeigneten Flächen, die an den Verkehrsraum angrenzen, mit Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers aufgestellt werden. Die Stadt Xanten, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement, führt ein Standortverzeichnis von geeigneten Flächen und erteilt auf Antrag für Flächen im Eigentum der Stadt Xanten in Anwendung der Regelungen dieser Satzung die Erlaubnis zur Aufstellung.

(4) Bei der Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen muss eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

(5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,20 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten. Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Mindesthöhe im Einzelfall entsprechend angepasst werden. Sofern auf dem Gehweg eine Breite von 1,50 m neben den Werbeträgern verbleibt, kann auf die Einhaltung des oben genannten Lichtraumprofils verzichtet werden.

(6) Zu folgenden Einrichtungen ist – in Fahrtrichtung gesehen – ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Haltestellen
- Bahnübergänge
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche von Hauptverkehrsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften
- Querungshilfen

Innerhalb einer Kreisverkehrsinsel ist Wahlsichtwerbung generell untersagt.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist es zulässig, Wahlsichtwerbung in einem Abstand von 5 m vor einem Einmündungsbereich anzubringen.

(7) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig. Es sind stattdessen nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.

(8) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Parkscheinautomaten, Bushaltestellen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Wegweisungstafeln, Straßennamenschildern und deren Masten/Pfosten ist verboten.

(9) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen max. drei Werbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden.

§ 5 Pflichten der Berechtigten

(1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.

(2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Xanten behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 Straßen- und Wegegesetz NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Stadt Xanten hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Anzeige der Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die schriftliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
09.03.2023	-	27.03.2023	29.03.2023	30.03.2023